

Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)

vom ...

§ 1	Schutzzweck, Geltungsbereich	1
§ 2	Schutzgegenstand	2
§ 3	Verbotene Handlungen	2
§ 4	Schutz- und Pflegemaßnahmen	3
§ 5	Befreiung	4
§ 6	Antragstellung/Verfahren	4
§ 7	Ersatzpflanzungen	5
§ 8	Ersatzzahlungen	6
§ 9	Folgenbeseitigung	6
§ 10	Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 12	Gebühren	7
§ 13	Inkrafttreten	7

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 23, 31, 69 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Geltungsbereich

- (1) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - der Aufheizung des Siedlungskörpers entgegenwirken,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sichern und fördern,
 - der Luftreinhaltung dienen sowie
 - vielfältige Lebensräume darstellen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) im Bereich der Stadt Ravensburg, jedoch nicht im Bereich der Gemarkungen der Ortschaften Eschach, Taldorf und Schmalegg.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über Erdboden, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind ebenfalls geschützt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden hat. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt dann vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn mehrere Stämme unter einem Meter Höhe zusammengewachsen sind. Zum Schutzgegenstand gehören der Baum sowie der Wurzelbereich nach § 3 (2) Satz 2.
- (2) Geschützt sind auch die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Die Satzung gilt nicht für:
 1. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) sowie nach dem § 29 Abs. 1. u. 2 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz im Gewässerrandstreifen geschützt sind,
 2. gewerblichen Zwecken dienenden Bäumen in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen oder
 3. Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg,
 4. Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittszonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, gemäß § 2 (1) geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind Eingriffe, die die typische Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das weitere Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.
- (2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der geschützten Bäume:
 1. Kappen oder Rückschnitt von Bäumen ohne Beachtung baumbiologischer Belange,
 2. Mechanische Beschädigungen,
 3. Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können,
 4. Abgraben, Ausschachten, Ausheben von Gräben, Verlegen von Leitungen und Aufschütten und sonstige Geländeanpassungen,
 5. Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen/Baumaschinen,
 6. Befestigen durch Asphalt, Beton, offenporige oder geschlossene Pflasterdecken,
 7. Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
 8. Lagern oder Ausbringen von Salzen, von Säuren, Laugen, Treibstoffen, Farben, Ölen oder anderen chemischen Substanzen,
 9. Ausbringen von Auftausalzen und mit Auftausalzen belastetem Schnee innerhalb des unbefestigten oder bewachsenen Wurzelbereichs, auf unbefestigten Baumscheiben und auf Pflasterflächen mit hohem wasserdurchlässigen Fugenanteil.
 10. Ausbringen von Herbiziden,
 11. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

12. Grundwasserabsenken oder -anstauen vor allem im Zuge von Baumaßnahmen,
13. Errichten von baulichen Anlagen, von Spielflächen und Spielgeräten.

Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

- (3) Nicht verboten sind:
1. Formschnitte an Formgehölzen,
 2. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen,
 3. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden,
 4. Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden.

Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten.

Müssen geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen.
- (2) Bei Schutz und Pflegemaßnahmen steht die Stadt Ravensburg zur fachlichen Erstberatung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (4) Besonders bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg oder im Technischen Rathaus, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg eingesehen werden.

- (5) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 3 insbesondere dann erteilt werden, wenn:
1. der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 2. von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
 4. überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 5. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 6. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
 7. der Baum einen anderen wertvollen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Stadt ergangen ist.
- (3) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen der Stadt ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.
- (4) Die Befreiung ist auf 3 Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

§ 6 Antragstellung/Verfahren

- (1) Der Antrag auf Befreiung ist in Textform bei der Stadt zu stellen und zu begründen. Die Stadt kann hierfür ein Formular vorgeben und zur Beurteilung notwendige Unterlagen verlangen.
- (2) Die Befreiung erfolgt durch einen Bescheid, bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung. Bei Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung erfordern oder die im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag direkt bei der Stadt Ravensburg, zu stellen und von dort zu entscheiden.

- (3) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Bäume, die in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Befreiung nach §§ 5 und 6 ist der Antragsteller zu einem ökologischen Ausgleich durch Pflanzung von Ersatzbäumen nach Maßgabe von Abs. 3 bis hin zur Höchstgrenze aus Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen 100 cm über Erdboden, ist ein Ersatzbaum, darüber hinaus je weitere angefangene 50 cm Stammumfang jeweils ein weiterer Ersatzbaum zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stammumfänge von mindestens 50 cm maßgeblich.

Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

- (3) Die Anzahl und Umfang der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Alter oder Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.
- (4) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit gebietstypischen, einheimischen und/oder standortgerechten Bäumen in handelsüblicher Baumschulqualität, als Hochstamm vorzunehmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung beträgt im Regelfall 18 - 20 cm.
- (5) Art, Anzahl und Pflanzgröße der Ersatzpflanzungen wird in der Befreiung festgesetzt.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können die Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf einem anderen Grundstück innerhalb des gleichen Ortsteils durchgeführt werden. Als Ersatzpflanzung kann nur anerkannt werden, wenn für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbeet von 16 m² oder eine wasser- und luftdurchlässig abgedeckte Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mind. 12 m³ jeweils mit Erdanschluss zur Verfügung steht. Bei Bauvorhaben ist die FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen" Teil 1 und Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden. Diese kann im Technischen Rathaus, Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg während der Dienstzeit eingesehen werden. Ausnahmsweise können Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen (z. B. Tiefgaragen) anerkannt werden, wenn auf der unterirdischen Anlage eine Erdüberdeckung von mindestens 120 cm bzw. 40 m³ pro Baum besteht. Eine ausreichende Be- und Entwässerung sowie die Standsicherheit müssen auf Dauer gewährleistet werden.

- (7) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, sofern in der Befreiung nichts anderes bestimmt ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.
- (8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum zu Beginn der Pflanzperiode nach Ablauf von 5 Jahren nach der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur Nachpflanzung verpflichtet. Für die Ersatzpflanzungen gilt § 2 (1).

Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden

§ 8 Ersatzzahlungen

- (1) Ist die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung gemäß § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Ersatzzahlung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt je Ersatzpflanzung im Regelfall 4.500,- €.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Ravensburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat er die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 zu leisten, wenn der Schaden nicht mehr beseitigt oder der Bestand der Bäume auch durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr gesichert ist. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten. § 12 Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt, zerstört, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 (1) Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 3 (1) und (2) verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung nach §§ 5 und 6 begeht,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 (3) Satz 3 nicht nachkommt,
 3. den Verpflichtungen nach § 4 (1) nicht nachkommt,
 4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 6 (3) nicht erfüllt,
 5. die Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt und nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzung langfristig gesichert bleiben,
 6. die Folgen nach § 9 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder
 7. bei der Antragstellung keine oder nicht korrekte Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 (3) des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 12 Gebühren

Entscheidungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 4 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Ravensburg und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.